



# Entgeltordnung

Gültig ab 28.03.2021

ENTSPANNT ABHEBEN.

# Entgeltordnung Flughafen Nürnberg GmbH

## I Aviation

### I A Genehmigungspflichtige Entgelte i. S. v. §19b LuftVG 3

---

1	Startentgelte	3
2	Passagierentgelte	7
3	Abstellentgelte	7
4	Blue Ocean Support Programm	8
5	Allgemeine Bedingungen	14

---

### I B Nicht genehmigungspflichtige Entgelte 18

---

6	PRM Entgelt	18
7	Allgemeine Bestimmungen – siehe I A, Nr. 5	18

---

## II Bodenabfertigungsdienste Geschäftsbedingungen der Flughafen Nürnberg GmbH

---

1	Geschäftsbedingungen für Bodenabfertigung der Flughafen Nürnberg GmbH	19
2	Leistungsverzeichnis für Verwaltung und Betrieb der ZI-Einrichtungen	20

---

## III Sonderleistungen der Flughafen Nürnberg GmbH

---

	Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Leistungen und Lieferungen (Sonderleistungen)	22
--	---	----

## I Aviation

### IA Genehmigungspflichtige Entgelte i. S. v. §19b LuftVG

Start-, Passagier-, Abstellentgelte gültig ab 28.03.2021

#### 1 Startentgelte

Für die Nutzung des Flughafens Nürnberg durch ein Luftfahrzeug ist ein Startentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Mit diesem Entgelt sind die Leistungen der zentralen Infrastruktur entsprechend Teil II dieser Entgeltordnung abgegolten, sofern die Entgeltordnung nicht gesonderte Positionen vorsieht.

Das Startentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM). Die MTOM ist nachzuweisen durch Lärmzeugnis bzw. das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual - Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Eine Änderung der MTOM gemäß Lärmzeugnis bzw. AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt worden ist. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Startentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung (Touch&Go) mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

Das Startentgelt beträgt bei Motorluftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse

- bis 1.200 kg (pro Start) 8,60 €
- von 1.200 kg - 7.500 kg (pro angefangene Tonne MTOM) 8,60 €
- ab 7.501 kg (pro angefangene Tonne MTOM) 17,80 €

#### Luftfrachtverkehr

(Ausschließlich reine Frachtflüge, die seitens der FNG unter den Flugarten 40-49 geführt werden)

- von 7.501 kg bis 87.999 kg MTOM (pro angefangener Tonne MTOM) 12,00 €
- von 88.000 kg bis 150.999 kg MTOM (pro angefangener Tonne MTOM) 10,00 €
- ab 151.000 kg MTOM (pro angefangene Tonne MTOM) 8,00 €

#### 1.1 Rabatt für Schul- und Einweisungsflüge

Die unter 1 genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schul- und Einweisungsflügen mit Luftfahrzeugen um 40%.

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung für Luftfahrtpersonal oder JAR-FCL notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheines sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

## 1.2 Rabatt für Ambulanzflüge

Die unter 1 genannten Entgelte ermäßigen sich bei Ambulanzflügen mit Luftfahrzeugen um 10 %. Ambulanzflüge sind Flüge, die auf direktem Weg zum Krankenhaus oder vom Krankenhaus stattfinden, sowie die dazu nötigen Bereitstellungsflüge mit Ambulanzflugzeugen. Ambulanzflugzeuge sind Flugzeuge die eine spezielle medizinische / intensivmedizinische Ausstattung haben. Ambulanzflüge sind im Vorfeld anzumelden. Rückwirkende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

## 1.3 Förderung von lärmmindernden Steuerflächen

Alle Flugzeugtypen mit nachweislicher Ausstattung mit Vortex Generatoren erhalten ab dem Zeitpunkt des eingegangenen Nachweises bei der FNG einen Abschlag von 30,00 € pro Start.

## 1.4 Lärmzuschläge

Das Startentgelt enthält bereits ein Lärmentgelt für ein Luftfahrzeug der Kategorie D. Luftfahrzeuge anderer Kategorien erhalten entsprechende Zu- bzw. Abschläge auf das Startentgelt. Die Zuordnung in die jeweilige Kategorie erfolgt nach dem Mittelwert aus den drei zertifizierten Lärmwerten (Take-off, Sideline, Approach), gemäß Lärmzeugnis. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird der höchste bekannte Mittelwert dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Eine Änderung des Mittelwertes gemäß AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt worden ist.

a) Mit Zulassung nach ICAO, Annex 16

Kategorie	* Effectively Perceived Noise dB (Mittelwert aus den 3 zertifizierten Lärmwerten im Lärmzeugnis)	Zuschlag/Abschlag pro angefangener Tonne zum Startentgelt
A	bis 10to MTOM	-
B	bis 83 EPNdB*	-20%
C	von 83,1 bis 87 EPNdB*	-10%
D	von 87,1 bis 92 EPNdB*	-
E	von 92,1 bis 98 EPNdB*	+10%
F	ab 98,1 EPNdB*	+20%

b) Ohne Zulassung nach ICAO, Annex 16

Kategorie	Antriebsart	Zuschlag pro angefangener Tonne zum Startentgelt
G	für Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge	+50%
H	für Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart	+40%

## 1.5 Nachtzuschläge

Zusätzlich werden bei Starts in der Zeit von 22:00 Uhr und 05:59 Uhr lokal jeweils Nachtzuschläge auf das nach Nr. 1 ermittelte Startentgelt erhoben. Die Nachtzuschläge werden in vier Zeitzonen unterteilt:

Kategorie I	von 22:00 Uhr bis 22:59 Uhr lokal	5% Zuschlag
Kategorie II	von 23:00 Uhr bis 23:59 Uhr lokal	20% Zuschlag
Kategorie III	von 00:00 Uhr bis 04:59 Uhr lokal	50% Zuschlag
Kategorie IV	von 05:00 Uhr bis 05:59 Uhr lokal	20% Zuschlag

## 1.6 NOXabhängige Startentgelte

Das emissionsabhängige Entgelt pro Emissionswert beträgt 3,00 € je Start.

Der Emissionswert ist das von einem Luftfahrzeug ausgestoßene Stickoxidäquivalent je Kilogramm im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO-Zyklus). Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Flottendatenbank ermittelt.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel (ERLIG = Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NOX) und Kohlenwasserstoff- (HC) - Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II.

Berechnungsformel:

$$NOx_{Luftfahrzeug}[kg] = (Anzahl\ Triebwerke \times \sum_{Mode} Zeit [s] \times Treibstoffverbrauch [kg/s] \times Emissionsfaktor [g/kg]) / 1000$$

Sofern die Triebwerksemissionen für HC pro LTO-Zyklus den Zertifizierungswert von 19,6 g/kN überschreiten, wird der entsprechende NOx -Wert des Luftfahrzeugs mit einem Faktor a multipliziert:

$$a = 1; \quad \text{wenn } Dp_{HC}/F00 \leq 19,6 \text{ g/kN}$$

$$a = (Dp_{HC}/F00) / 19,6 \text{ g/kN}; \quad \text{wenn } Dp_{HC}/F00 > 19,6 \text{ g/kN mit } a_{max} = 4$$

Stickoxidäquivalent (Emissionswert) des Luftfahrzeugs = a x NOx des Luftfahrzeugs.  
Der Emissionswert wird bis zur dritten Dezimale berücksichtigt.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke (ICAO Aircraft Engine Emission Database) und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke.

Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen mehrere oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt.

Wenn für ein Luftfahrzeug keine oder widersprüchliche Triebwerksinformationen vorliegen, wird der höchste bekannte Emissionswert dieses Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt.

Sofern ein Triebwerk in keiner der verfügbaren Emissionsdatenbanken enthalten ist und auch kein Standardtriebwerk angesetzt werden kann, wird das Triebwerk anhand der Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 28. Februar 2005 bewertet.

Der Einsatz eines Triebwerkstyps mit niedrigeren Emissionswerten (z.B. durch unterschiedliche UID Nummern oder „re-rated“ gekennzeichneten Version eines Triebwerks) ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den höchsten Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Für Bewegungen, für die nachträglich erhöhte Emissionswerte festgestellt werden, können Entgelte nachberechnet werden; verminderte Werte werden unverzüglich berücksichtigt, sobald sie nachgewiesen und überprüft werden konnten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Abweichend von der allgemeinen Regelung wird die Emission von Fluggeräten berechnet:

bis 1.200 kg MTOM pauschal je Start	1,00 €
von 1.201 kg bis 10.000 kg MTOM pauschal je Start	3,00 €

### 1.7 Zuschlag Position Fluggastbrücke

Bei Abstellungen an Fluggastbrücken wird ein Zuschlag von 15% auf das Startentgelt erhoben.

### 1.8 Turnaround-Zuschlag

Bei den Flugarten 11 – 35 wird bei einem längeren geplanten Turnaround als in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen, ein Aufschlag von 20% auf das Startentgelt erhoben.

Folgende geplante Turnaround-Zeiten (Differenz zwischen STA und STD) sind zuschlagsfrei:

Flugzeuge bis 130 Sitze	≤ 35 Min
Flugzeuge von 131 Sitzen bis 200 Sitze	≤ 45 Min
Flugzeuge zwischen 201 bis 240 Sitze	≤ 55 Min
Flugzeuge ab 241 Sitze	≤ 70 Min

Bei Base Carriern und Night Stops (letzte Ankunft vor 23:00 Uhr lokal und erster Abflug nach 06:00 Uhr lokal in NUE und von der gleichen Destination kommend, zu der das Fluggerät abfliegt) wird grundsätzlich kein Zuschlag berechnet.

### 1.9 Gepäckzuschlag

Für aufgegebenes Gepäck werden zusätzlich zum Startentgelt folgende Aufschläge berechnet:

pro Gepäckstück (ohne Sortierkriterium)	2,00 €
pro Gepäckstück (mit Sortierkriterien)	4,00 €

Die Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet vor jedem Abflug die Anzahl der Sortierkriterien dem Flughafenunternehmer unter [baggage@airport-nuernberg.de](mailto:baggage@airport-nuernberg.de) zu nennen. Bei regelmäßigen Abflügen genügt eine generelle Meldung. Sollten keine Informationen seitens der Luftverkehrsgesellschaft vorliegen, wird grundsätzlich der höchste Satz in Rechnung gestellt.

### 1.10 Fäkalienentsorgung / Frischwasserversorgung

Fäkalienentsorgung pro Einsatz	90,00 €
Frischwasserversorgung pro Einsatz	90,00 €



## 2 Passagierentgelte

Zusätzlich zu dem Startentgelt ist ein Passagierentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Das Passagierentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr, bei zivilen Truppenchartern und im Militärverkehr nach der Zahl der bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste.

Das Passagierentgelt beträgt je Fluggast 4,00 €

Fluggäste sind alle bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Personen mit Ausnahme von:

- a) Kindern unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz.
- b) Crewmitgliedern (der im Dienst befindlichen Crew)

## 3 Abstellentgelte

Für jede Abstellung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Nürnberg ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM) bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt je angefangene 24 Stunden und je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse gemäß nachfolgender Liste der Kategorie Positionsgruppe:

Kategorie	Positionsgruppe	Beginn der Berechnung nach On-Block-Zeit	Entgelt pro angefangene 1.000 kg MTOM und pro 24 Stunden
1	Brückenposition Hauptvorfeld N1	120 Minuten	5,69 €
2	Positionen GAT-Vorfelder S1 und S2 und GAT Flugarten auf Kategorie 3 Positionen	120 Minuten	4,26 €
3	Außenposition Hauptvorfelder N1 und N2	120 Minuten	2,84 €

Es beträgt mindestens 4,85 € je angefangene 24 Stunden.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

## 4 Blue Ocean Support Programm

Förderprogramm der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) zur Verkehrsentwicklung am Albrecht Dürer Airport Nürnberg

### Allgemeines / Voraussetzungen

Die folgenden Incentive-Komponenten gelten ausschließlich für Luftverkehrsgesellschaften (LVG), die regelmäßig den Flughafen Nürnberg (NUE) anfliegen. Sofern sich die Förderung nicht auf einzelne Flugereignisse, sondern auf eine bestimmte Anzahl von Flügen, regelmäßige Flugereignisse oder Passagiere in einem Zeitraum bezieht, werden immer die Flüge und Volumen aus Flügen betrachtet, die unter dem gleichen IATA bzw. ICAO-Airline-Code durchgeführt wurden und die jeweilige Flugnummer nicht nur eine Code-Share Flugnummer darstellt.

Ausgenommen von den oben genannten Bedingungen ist lediglich die Förderung von elektrisch betriebenen Luftfahrzeugen nach 4.1.1.

Mit Ausnahme der Förderkomponenten des Blue Ocean Bonus (BOB nach Ziff. 4.2) werden alle Vergünstigungen bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die FNG automatisch gewährt. Die Gewährung des Blue Ocean Bonus (BOB nach Ziff. 4.2) erfolgt nur nach rechtzeitiger vorheriger Beantragung und Bewilligung. Für den Antrag ist das **entsprechende Formular** zu verwenden. Der Antrag kann per E-Mail an [blueoceanbonus@airport-nuernberg.de](mailto:blueoceanbonus@airport-nuernberg.de) eingereicht werden. Die LVG erhält nach Beantragung und positiver Prüfung einen entsprechenden Bescheid über die Gewährung der Förderung.

Bemessungsgrundlage für alle Komponenten sind ausschließlich die durch die FNG erfassten Verkehrsdaten. Mit Ausnahme des Blue Ocean Bonus werden alle Komponenten erst nach Abschluss des jeweiligen Verkehrsjahres (Beginn IATA-Sommerflugplanperiode bis Ende direkt darauffolgender IATA-Winterflugplanperiode, das genaue Datum wird durch die von der IATA veröffentlichten Flugplanperioden definiert) abgerechnet, nachdem die FNG die entsprechenden Verkehrszahlen an die jeweilige LVG übermittelt hat. Die Übermittlung der Verkehrszahlen erfolgt spätestens 8 Wochen nach Verkehrsjahresende an die LVG. Die FNG erstellt nach Freigabe der Verkehrszahlen durch die LVG eine entsprechende Gutschrift.

Die FNG kann das Förderprogramm insgesamt oder einzelne Komponenten daraus mit Wirkung für die Zukunft einstellen. Bereits gewährte Förderzusagen nach dem Programm Blue Ocean Bonus (BOB Ziff. 4.2) behalten dabei ihre Wirksamkeit bis zu deren Ablauf. Dies gilt nicht, sofern mit einer Weitergewährung der Förderung höherrangiges Recht als diese Entgeltordnung verletzt werden würde.

Sofern Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Flugangebot auf einer förderfähigen Strecke über mindestens einen prozentualen Anteil der Dauer einer IATA-Flugplanperiode aufrechterhalten werden muss, gilt bei Streckenaufnahme in einer laufenden IATA-Flugplanperiode für diese IATA-Flugplanperiode als Bemessungszeitraum der Zeitraum zwischen Streckenaufnahme und Ende der IATA-Flugplanperiode.



## 4.1 Förderung von ökologischer Nachhaltigkeit im Luftverkehr

Die FNG fördert den zeitnahen Einsatz von neuen, ökologisch nachhaltigen Antriebsformen im Luftverkehr am Standort Nürnberg. Dies gilt sowohl für elektrisch betriebene Luftfahrzeuge als auch für alternativen Flugzeugtreibstoff, nachfolgend als Sustainable Aviation Fuel (SAF) bezeichnet.

### 4.1.1 Elektroflugzeuge

Zur Förderung von Flugbewegungen mit einem ausschließlich elektrisch betriebenen Luftfahrzeug (d. h. Flugzeuge ohne Verbrennungsmotor), für die kommerzielle Luftfahrt als auch für die allgemeine Luftfahrt, wird das Startentgelt auf ein Entgelt von 1,00 € pro angefangene Tonne MTOM reduziert .

### 4.1.2 Einsatz von alternativen Kraftstoffen / Sustainable Aviation Fuel (SAF)

Die FNG fördert die Bereitstellung und künftige Nutzung von alternativem Flugzeugtreibstoff am Flughafen Nürnberg. Durch die FNG wird nur die Verwendung von beimischungsfähigem Treibstoff gefördert, welcher gemäß der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie RED II der EU zertifiziert ist.

Das Ziel der FNG ist es somit, ausschließlich den Einsatz von Kraftstoffen zu fördern, bei deren Gewinnung nur Strom aus regenerativen Energiequellen und nur Reststoffe/ Restbiomasse genutzt werden, die nicht in Konkurrenz mit der Nahrungsmittelproduktion stehen.

Pro getankter Tonne beimischungsfähiges SAF erstattet die FNG einen Betrag von 250,- € bis zu einem Förderbetrag von maximal 1.000,- € pro Tankvorgang / Abflug.

Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die LVG muss nachweisen, dass sie für den Abflug in Nürnberg SAF am Standort bezogen hat.
- Die Förderung bezieht sich pro Tonne reines SAF, das Mischungsverhältnis wird dabei entsprechend berücksichtigt.
- Dieser Nachweis ist durch die LVG mit Beleg der Tankdienstgesellschaft abflugbezogen (d.h. mit Flugnummer und Datum) der FNG zu erbringen.

### 4.1.3 Vermeidung von Kurzstrecken-Flügen

Eine Neustrecken-Förderung zu Zielen, die per Bahn mit einer Gesamtreisezeit von drei oder weniger Stunden bei regelmäßiger, d. h. mehrmals täglicher, Bedienung erreicht werden können, ist ausgeschlossen.

### 4.1.4 Förderung im Einsatz von besonders emissionsarmen Flugzeugmustern

Die FNG fördert den zeitnahen Einsatz von besonders leisen und schadstoffarmen Flugzeugmustern der neuesten Entwicklungsgeneration am Standort Nürnberg. Die FNG fördert dabei jeden Start eines der folgenden Flugzeugmustern mit einem pauschalen Abschlag auf das fixe Startentgelt.

Emissionsarme Flugzeugmuster	Förderung pro Abflug
Airbus A220* (221 und 223), Airbus A319neo (19N) und Embraer E2-Generation (275, 290 und 295)	150,00 €
Airbus A320neo (20N) und Boeing 737MAX-Generation (7M7, 7M8 und 7M9)	200,00 €
Airbus A321neo (21N)	250,00 €

\* gilt analog auch für Muster der C Series von Bombardier (CS1, CS2, CS3)

## 4.2 Streckenförderung Blue Ocean Bonus

### 4.2.1 Anspruchsgrundlagen, Definitionen

Der Blue Ocean Bonus (BOB) fördert die Aufnahme, Etablierung und Stabilisierung von Strecken, um damit die Konnektivität des Flughafens und der Region weiter zu verbessern, soweit dies nicht durch 4.1.3 ausgeschlossen ist.

Förderfähig im Sinne des BOB sind Strecken, die in den letzten 7 Jahren vor Inkrafttreten (somit seit dem 23. März 2014) dieser Entgeltordnung nicht bzw. nicht dauerhaft bedient wurden und zum Zeitpunkt der geplanten Aufnahme durch keine andere LVG bedient werden.

Eine nicht dauerhafte Bedienung ergibt sich, wenn eine Strecke in diesem Zeitraum für zwei aufeinanderfolgende Flugplanperioden von keiner LVG regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich und zu 80% der Dauer der jeweiligen Flugplanperiode, angefliegen worden ist. Bei einer primär durch die Corona-Pandemie unterbrochenen Bedienung einer Strecke, wird die Förderung durch die FNG nicht gewährt. Ein negativer Bescheid ist in einem solchen Fall durch die FNG entsprechend zu begründen.

Die Förderdauer beginnt mit der jeweiligen Aufnahme des Flugbetriebes auf der förderfähigen Strecke. Für die Definition der Strecke ist der jeweilige Zielflughafen (auf Basis des 3-Letter-Codes) maßgebend.

**Rückzahlungsanspruch der FNG:** Falls eine LVG den Betrieb einer geförderten Strecke während der Förderdauer einstellt, hat der Flughafenunternehmer grundsätzlich das Recht, die Differenz zwischen den rabattierten Entgelten und den Listenentgelten ab Beginn der jeweiligen Flugplanperiode, in der die Strecke eingestellt wurde, bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Strecke nachzuberechnen.

**Wiederaufnahme:** Eine nach diesem Programm geförderte und eingestellte Strecke kann durch die begünstigte LVG jederzeit wieder aufgenommen werden. Soweit keine andere LVG die Strecke zu diesem Zeitpunkt bedient, kann der LVG die Fortsetzung der unterbrochenen Förderung (unabhängig von der Länge der Unterbrechung) auf Antrag gewährt werden.

**Wettbewerbsgleichheit:** Bedient eine weitere LVG ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Strecke, für die eine LVG bereits eine streckenbasierte Förderung nach diesem Programm erhält, so wird auch der zweiten LVG der jeweilige Rabattsatz für die entsprechend verbleibende Laufzeit der ersten LVG gewährt, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Die Regelungen nach den Kriterien Wettbewerbsgleichheit gehen denen der Wiederaufnahme vor.

**Marktstörung:** Wird eine Strecke kurzfristig, also nicht zu erwartend, dauerhaft eingestellt oder wird angekündigt, diese kurzfristig dauerhaft einzustellen, gilt diese Strecke ab dem Zeitpunkt, an dem die Strecke unbedient ist, als nicht dauerhaft bediente Strecke. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sonst keine andere LVG diese Strecke bedient. Damit kann eine **andere** LVG als die die Strecke einstellende LVG die Förderung nach diesen Bestimmungen für die volle Förderdauer beantragen.

Alle im Folgenden genannten Rabattsätze beziehen sich ausschließlich auf das Start- und das Passagierentgelt. Weitere selektive Flughafenleistungen und Zuschläge sind in diesem Zusammenhang **nicht** rabattfähig.

Bereits durch eine frühere Entgeltordnung mit BOB geförderte Routen, sind unter Anwendung der neuen Fördersätze in das jeweilige Förderjahr zu überführen.

#### 4.2.2 Blue Ocean Bonus für Strecken mit mehrmals wöchentlichen Bedienungsbild

Diese Komponenten gelten für alle Strecken mit einem mehrmals wöchentlichen Bedienungsbild im Passagierverkehr ab Nürnberg.

Jahr	Rabattsatz auf das Start- und Passagierentgelt im jeweiligen Förderjahr
1	80%
2	70%
3	60%
4	50%
5	40%

Voraussetzungen:

- Die Strecke wurde in den letzten 7 Jahren nicht oder nicht dauerhaft bedient.
- Flugangebot auf der förderfähigen Strecke besteht künftig mit mindestens **zwei** Wochenfrequenzen.
- Flugangebot auf der förderfähigen Strecke wird über mindestens 80% der Dauer einer IATA Flugplanperiode aufrechterhalten.

Der BOB für Strecken mit mehrmals wöchentlichen, regelmäßigem Bedienungsbild kann dabei auf saisonaler Basis gewährt werden, z. B. für fünf aufeinanderfolgende Sommer-Flugplanperioden, wobei dann jede Saison als ein volles Förderjahr zu bewerten ist.

#### 4.2.3 Blue Ocean Bonus für touristische Strecken

Abweichend zu 4.2.2 können insbesondere auch touristische, in niedriger Frequenz bediente Strecken (z.B. einmal wöchentlich) wie folgt gefördert werden.

Jahr	Rabattsatz auf das Start- und Passagierentgelt im jeweiligen Förderjahr
1	40%
2	20%

Voraussetzungen:

- Bedienung einer förderfähigen Strecke gemäß vorangehender Definition.
- Flugangebot auf der förderfähigen Strecke von mindestens **einer** Wochenfrequenz.
- Flugangebot auf der förderfähigen Strecke über mindestens 60% der Dauer einer IATA Flugplanperiode.
- Der Start findet zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr lokaler Zeit statt.

Der BOB für touristische Strecken kann dabei auf saisonaler Basis gewährt werden, z. B. für zwei aufeinanderfolgende Sommer-Flugplanperioden, wobei dann jede Saison als ein Jahr gilt. Bei einer Erhöhung der Frequenz auf zwei Wochenabflüge und einer gleichzeitig längeren Bedienungszeit kann für die Strecke eine Übertragung in die Konditionen unter 4.2.2 in Frage kommen.

#### 4.2.4 Route Sustainability Komponente im Blue Ocean Bonus (BOB+)

Für alle Strecken, die eine Förderung durch BOB erfahren haben oder nach dem 28. März 2014 aufgenommen wurden, kann für weitere fünf Jahre eine pauschale Förderung von 30% auf das Start- und Passagierentgelt durch die LVG beantragt werden.

Voraussetzungen:

- vorhergehende Förderung der Strecke mit dem BOB nach den Kriterien von 4.2.2
- für eine Förderung nach der Sustainability Komponente müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach 4.2.2 Blue Ocean Bonus für Strecken mit mehrfach wöchentlichem Bedienungsbild für die gesamte Förderdauer der Route Sustainability Komponente vorliegen
- die Förderung nach 4.2.4 ist gesondert zu beantragen
- bei der Entscheidung über den Antrag sind die grundsätzlichen Anspruchsgrundlagen für die Gewährung des BOB nach 4.2.1 zu bewerten und damit zu begründen, warum die Förderung im Hinblick auf die Konnektivität erforderlich ist.

#### 4.2.5 Blue Ocean Bonus für Cargo Strecken

Der Aufbau regelmäßig durchgeführter Frachtverbindungen wird wie folgt gefördert:

Jahr	Rabatt auf das fixe Startentgelt	Rabatt auf das fixe Startentgelt mit Base/ bei Stationierung
1	60%	65%
2	55%	60%
3	40%	45%

Voraussetzungen:

- Die Strecke wurde bisher (d.h. mindestens 2 Flugplanperioden) nicht regelmäßig im Frachtflug-Verkehr ab Nürnberg bedient.
- Das Frachtflugangebot besteht regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche zu mindestens 80% einer IATA Flugplanperiode.
- Gefördert werden nur Starts, die außerhalb der Nachtzeit (23:00 bis 04:59 Uhr lokal) erfolgen.

Bedient eine LVG eine bestehende Flugverbindung regelmäßig (d.h. mindestens 1 mal pro Woche über 80% des Zeitraums einer IATA-Flugplanperiode) mit Großraumflugzeugen (Widebody Aircraft) und bietet sie dabei aktiv Luftfrachtkapazitäten an, so erhält sie auf diesen Flügen einen Rabatt von 30% auf das Startentgelt. Die Vermarktung der Frachtkapazitäten sind der FNG dabei in geeigneter Form nachzuweisen.

Ist für die Durchführung eines einzelnen Flugereignisses im Luftfrachtverkehr (z.B. im Rahmen von einmaligen Frachtcharterflügen) ein sogenannter Positionierungsflug erforderlich, so kann auf Antrag der LVG eine Ermäßigung von 50% auf das Startentgelt gewährt werden. Voraussetzung ist, dass jeweils ein Flugereignis (also ein Start oder eine Landung) ohne Zuladung durchgeführt und gleichzeitig seitens des Flughafenunternehmers unter der Flugart 65 („Überführungsflüge im Fracht- und Postverkehr“) geführt wird.

### 4.3 Volumenförderung

Die FNG unterstützt LVG, die ein signifikantes und nachhaltiges Passagiervolumen am Flughafen Nürnberg generieren. LVG, die am Flughafen Nürnberg ein Flugzeug stationiert haben (mit Base), erhalten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Auslastung der Flughafeninfrastruktur eine zusätzliche Förderung. Die Eingruppierung in die jeweilige Staffelung bezieht sich auf die pro Verkehrsjahr generierten Einsteiger der LVG in NUE. Dabei werden alle Einsteiger berücksichtigt, die eine LVG während eines Verkehrsjahres im regel- und planmäßigen kommerziellen Flugverkehr ab Nürnberg generiert.

Ausgeschlossen davon sind somit unregelmäßige Flugereignisse (vgl. Ausweichflüge).

Die genannten Rabattsätze beziehen sich ausschließlich auf das Start- und das Passagierentgelt. Weitere selektive Flughafenleistungen bzw. Zuschläge sind in diesem Zusammenhang nicht rabattfähig.

Die Anrechnung der Volumenrabatte bei Strecken, die bereits eine Förderung über den BOB erfahren haben, bezieht sich auf das reduzierte Start- und Passagierentgelt nach Abzug der BOB-Förderung.

Einsteiger pro Verkehrsjahr	Rabattsatz	Rabattsatz mit Base/Stationierung
75.000 - 124.999	15%	20%
125.000 - 174.999	20%	25%
175.000 - 224.999	25%	30%
225.000 - 274.999	30%	35%
275.000 - 324.999	35%	40%
325.000 - 374.999	40%	45%
375.000 - 424.999	45%	50%
425.000 - 474.999	47,5%	52,5%
ab 475.000	50%	55%

Aufgrund der pandemiebedingten Erholungsphase im Jahr 2021 werden alle Staffelungen ab Inkrafttreten dieser Entgeltordnung bis zum Ende der Winterflugplanperiode 2021/2022 um jeweils 25.000 abgesenkt.

Mit Base ist die feste Stationierung eines Luftfahrzeugs (LFZ) definiert, wenn an diesem LFZ Wartungsereignisse durchgeführt werden, die mindestens die Kriterien eines Ramp-Checks oder Daily-Checks (R-Check) erfüllen und die Besatzung dieses LFZ am Verkehrsflughafen Nürnberg ihre Station unterhält. Als Nachweis für die Stationierung einer Besatzung kann z. B. die Anmietung eines Crewraums gelten.

Führt eine LVG ihre Flüge rein aus verkehrsrechtlichen Gründen unter zwei verschiedenen Betriebserlaubnissen (AOC's) durch, so kann das daraus resultierende Volumen für die Berechnung der Volumenförderung gemeinsam veranschlagt werden. Dies ist der FNG nachzuweisen und eine solche gemeinsame Veranlagung zu begründen.

Leistet eine Airline eine belegbare und nachvollziehbare Prognose des Passagiervolumens für das kommende Verkehrsjahr, so ist auf Antrag eine Abrechnung gemäß der prognostizierten Volumenstaffel möglich.

#### 4.4 Night Stop-Förderung

Die FNG unterstützt LVG, die Flugzeuge für einen sog. Night Stop am Flughafen Nürnberg positionieren, um die Konnektivität, zum Beispiel zu Hubs, zu optimieren, und beteiligt sich daher an den zusätzlichen Kosten für die Unterbringung der Crew und die Bereitstellung der Wartungskapazität.

Kategorie	Gewährte Unterstützung pro Night Stop-Flugzeug pro Monat
<100 Sitzplätze	7.500,00 €
≥100 Sitzplätze	9.000,00 €

Das Night Stop-Flugzeug muss in NUE ganzjährig verfügbar sein (mindestens 80% der IATA Flugplanperiode) und durchschnittlich mindestens 4 Stops pro Woche umfassen. Der erste Abflug (nach 06:00 Uhr lokal) und die letzte Ankunft (vor 23:00 Uhr lokal) müssen in NUE stattfinden und von der gleichen Destination kommen, zu der das Fluggerät abfliegt. Ausschlaggebend für die Eingruppierung ist das Flugzeug, mit dem über 50 % der Night Stops durchgeführt werden.

Die Night Stop-Förderung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen des Volumen-Incentive die Base-Komponente gewährt wird.

### 5 Allgemeine Bedingungen

#### 5.1 Schuldner der Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) ein sonstiges Unternehmen, das bei der FNG beantragt, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen.
- e) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.
- f) der Eigentümer des Luftfahrzeuges

**5.2** Die Flughafenentgelte sind, zuzüglich der etwa anfallenden Umsatzsteuer, jeweils vor dem Start in Euro zu entrichten.

**5.3** Von einer Bezahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) eine Sicherheitsleistung in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Sicherungsvertrag) zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung am Anfang eines jeden Kalendermonats für den vorangegangenen Monat. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in Euro auf eines der Konten der FNG zahlbar. Die FNG behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Soweit kein Sicherungsvertrag besteht, sind vor jedem Abflug die bis dahin angefallenen Flughafenentgelte zur Zahlung fällig. Die FNG kann auch sofort nach Inanspruchnahme einer Lieferung oder Leistung das dafür bestimmte Flughafenentgelt fällig stellen. Die FNG stellt dem Schuldner sofort eine Rechnung, die bar oder mit einem gleich wirkenden und von der FNG akzeptierten Zahlungsmittel (Kreditkarte, EC/Maestro-Karte) zu begleichen ist.

Die FNG kann nach billigem Ermessen bestimmen, dass ihr zur Sicherung ihrer entstandenen oder künftigen Entgeltforderungen eine geeignete und angemessene Kreditsicherheit zu erteilen ist und in welcher Art und zu welchem Höchstbetrag und sonstigen Vertragsbestimmungen die Sicherheit zu erteilen ist, und die getroffenen Bestimmungen bei jeder erheblichen Änderung der Verhältnisse entsprechend ändern. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner mit der Bezahlung von Entgelten wiederholt oder in erheblichem Umfang in Verzug kommt oder wenn sonstige besondere Umstände das Interesse an einer Sicherheitsleistung begründen. Gesetzliche Rechte der FNG aus gegenseitigem Vertrag bleiben unberührt. Insbesondere kann die FNG ihr obliegende Leistungen verweigern, auch soweit solche für die Durchführung eines Flugs erforderlich sind.

**5.4** In dieser Entgeltordnung oder anderweitig angegebene Entgeltbeträge oder -sätze verstehen sich netto, d. h. im Inland ansässige Unternehmer haben sie zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz zu entrichten, soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden (§§ 4 Nr. 2, 8UStG) z.B. durch ein Air Operator Certificate (AOC).

Unternehmer mit Sitz und/oder Betriebsstätte innerhalb der EU müssen ihre Unternehmereigenschaft durch die vorherige Angabe einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) schriftlich anzeigen.

Alle übrigen Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind und dort auch keine Betriebsstätte betreiben, haben die Unternehmereigenschaft durch eine gleichwertige Unternehmerbescheinigung einer Behörde des Drittlandes (z.B. Handels- oder Gewerberegisterauszug) anzuzeigen.

Diese o.g. Dokumente sind an [buchhaltung@airport-nuernberg.de](mailto:buchhaltung@airport-nuernberg.de) zu senden.

Weist die FNG in einer Rechnung darauf hin, dass der Empfänger die Rechnung binnen angemessener Frist zu überprüfen und Einwendungen gegen die Richtigkeit anzuzeigen hat, so gilt die Rechnung, soweit der Empfänger Einwendungen unterlässt als richtig und anerkannt. Als angemessen gilt dabei eine Frist von einem Monat gerechnet vom Tag des Rechnungsdatums an, wenn die FNG nicht eine längere Frist bestimmt hat. Hiervon unberührt bleiben die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Wirkungen des Schweigens im kaufmännischen Verkehr auch binnen kürzerer Fristen.

Die FNG stellt die Rechnungen in elektronischer Form als pdf, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen, zu. Der Besteller stimmt dem mit seiner Bestellung/Beauftragung zu.

**5.5** Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit – sofern nicht anders angegeben – eine halbe Stunde. Bei längerer Inanspruchnahme wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

**5.6** Bezieht die FNG auf Veranlassung oder zugunsten eines anderen Unternehmens eine Leistung eines Dritten, so kann er die ihm von dem Dritten berechnete Vergütung dem anderen Unternehmen zuzüglich eines Zuschlags für den eigenen Aufwand weiterbelasten. Der Zuschlag besteht in einem Satz von 15% von der weiterverrechneten Vergütung.



## 5.7 Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post

a) zu melden sind bei Landung bzw. Start an Bord befindliche:

- **Passagiere**

Ausgenommen sind die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung, sowie Kinder bis zu zwei Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Die gemeldete Anzahl muss die Last-Minute Passagiere (LMC) enthalten.

- **Fracht und Post**

Zur Fracht und Post zählen alle Sendungen die befördert werden, unabhängig davon, ob Teile der Ladung im Auftrag einer anderen Luftverkehrsgesellschaft (Joint-Venture-Operation) oder für Zwecke der Luftverkehrsgesellschaft selbst (Dienst- und Servicefracht/-post) transportiert werden.

Die Massen der Ladehilfsmittel (ULD) wie z.B. Container, Paletten, Iglus, Netze u. ä. zählen nicht zur Fracht- bzw. Postmasse. Die Mengen sind in Kilogramm (kg) zu melden.

b) Der amtliche Flugbericht ist Bestandteil der Flugbetriebsmeldung am Flughafen Nürnberg. Neben den gesetzlich geforderten Informationen, die ausschließlich an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, erhält die Flugbetriebsmeldung weitere Angaben. Dazu gehören Transferpassagiere, Sitzplatzanzahl nach Klassen, Passagierstruktur, Passagiere nach Klassen und Anzahl der Gepäckstücke.

Für die Erstellung der Flugbetriebsmeldung ist ein vom Flughafen Nürnberg eingesetztes System zu verwenden. Die Flugbetriebsmeldungen sind als Datei per Datenleitung der FNG zu übermitteln. Diese Datei ist im Datensatzaufbau von der FNG und dem Statistischen Bundesamt vorgegeben. Sie muss sämtliche Tatbestände der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichts enthalten. Nur in Ausnahmefällen wird die Papierform akzeptiert.

Die Bereitstellung und Weitergabe der für die Aufbereitung der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichts erforderlichen Inbound- und Outbound Messages an die FNG muss von der Luftverkehrsgesellschaft gewährleistet werden. Generell handelt es sich um Messages wie z. B. Load Data Message (LDM), Passenger Transfer Message (PTM), Movement (MVT), Inbound Connection List (ICL), Container Paletten Message (CPM), Statistical Load Summary (SLS) und andere im jeweils gültigen IATA Format. In den Messages für die Umsteiger müssen Streckenherkunfts- und Streckenzielflughäfen mit dazugehörigen Flugnummern enthalten sein. Personenbezogene Informationen werden dabei nicht an die FNG weitergegeben.

Die Datenspeicherung aller relevanten Daten erfolgt bei der FNG.

Die Flugbetriebsmeldung ist spätestens am Tage nach der Landung bzw. Start an die FNG zu übermitteln. Falls die Meldung nicht vorliegt, werden für die Berechnung der Flughafentgelte die maximal möglichen Belademengen zugrunde gelegt.

Die Erhebung und Weitergabe der Daten des amtlichen Flugberichts an das Statistische Bundesamt ist durch das Gesetz über die Luftverkehrsstatistik geregelt.

Bei Reklamation von Rechnungen ist zur Sicherstellung einer zügigen Bearbeitung die Überlassung entsprechender Nachweise von Ladedaten (LDM, Loadsheet u. ä.) notwendig. Die FNG behält sich vor, Bearbeitungskosten zu berechnen, wenn Reklamationen mit fehlenden oder fehlerhaften Flugbetriebsmeldungen im Zusammenhang stehen.

Die Frist für die Annahme von Reklamationen beträgt einen Monat nach Rechnungsdatum. Bei Rückfragen setzen sie sich bitte mit Ihrem Handlingsagenten bzw. mit der Fakturierung der FNG in Verbindung.

**5.8** Die Geschäftsbeziehungen zwischen der FNG und dem Nutzer oder sonstigen Entgeltschuldnern unterliegen dem Deutschen sachlichen Recht. Der Erfüllungsort der Leistungspflichten jeder Partei ist ausschließlich der Verkehrsflughafen Nürnberg.

Ist ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam.

Die maßgebende Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist die deutschsprachige. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information.

## **I B Nicht genehmigungspflichtige Entgelte**

### **6 PRM Entgelt**

Zusätzlich zu den unter 1A aufgeführten Entgelten sind gemäß EU-Verordnung 1107/2006 vom 5. Juli 2006 zur Finanzierung der Hilfeleistungen am Flughafen für „behinderte Flugreisende“ oder „Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität“ passagierbezogene PRM Entgelte zu entrichten.

Die passagierbezogenen PRM Entgelte betragen ab: 28.03.2021

bei Passagierflügen pro Passagier 0,65 €

(Passagiere ist die Zahl der bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste)

In die Zahl der bei Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren, ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz, nicht einbezogen.

### **7 Allgemeine Bestimmungen – siehe I A, Nr. 5**

## II Bodenabfertigungsdienste Geschäftsbedingungen der Flughafen Nürnberg GmbH

### 1 Geschäftsbedingungen für Bodenabfertigung der Flughafen Nürnberg GmbH

#### 1.1 Abfertigungsleistungen und Abfertigungsstandard

Die Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) führt auf Anforderung der Luftverkehrsgesellschaft (LVG) die Bodenabfertigungsdienste im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten durch.

Die Bodenabfertigungsdienste werden nach den bei der FNG üblichen Verfahren und internationalem Standard (ISAGO) erbracht.

Die FNG wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Auf Wunsch der LVG und/oder der FNG werden sich beide Parteien bei der Einsatzplanung des Personals gegenseitig beraten und unterstützen.

Für zusätzliche Dienste, die von der LVG in Anspruch genommen worden sind, ist ein Entgelt gemäß Ziffer III Sonderleistungen zu entrichten.

Die FNG behält sich eine jederzeitige Änderung des Leistungsverzeichnisses vor; sie wird die LVG mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich unterrichten.

Sämtliche Dienstleistungen werden nur auf Weisung der LVG erbracht. Die Einholung von behördlichen Genehmigungen usw. ist Angelegenheit der LVG.

#### 1.2 Flugpläne / Abfertigungsfolge

Damit die FNG die Leistungen nach diesen Geschäftsbedingungen erfüllen kann, wird die LVG bei einer über einen bestimmten Zeitraum zu regelmäßigen Zeiten geplanten Anzahl von Flügen der FNG ihre Flugpläne unter Angabe eventueller Besonderheiten spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten bekannt geben.

Die Abfertigung von Einzelflügen ist nur möglich, wenn diese mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Landung bei der FNG angemeldet werden.

Verspätet sich ein Flugzeug der LVG und ergibt sich daraus eine Überschneidung der zu leistenden Dienste gegenüber Dritten, so behält sich die FNG die Einteilung der zeitlichen Reihenfolge der Dienstleistungen vor. Dies gilt auch für Ausweichlandungen, die die FNG im Rahmen ihrer Möglichkeiten abfertigen wird und für Flüge, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 24 Stunden vor beabsichtigter Landung angemeldet wurden und ebenso für Flüge, deren Anmeldung erst eine Woche vor der beabsichtigten Landung erfolgt.

#### 1.3 Notlandungen und Unfälle

In jedem Notfall wird die FNG unverzüglich und ohne vorherige Anweisung der LVG abzuwarten alle ihr möglichen und zweckentsprechenden Maßnahmen zur Unterstützung von Passagieren und Besatzung sowie zur Sicherstellung des Eigentums der LVG und zur Wahrung auch ihrer eigenen Interessen treffen.

## **1.4 Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Datenschutz und sonstige allgemeine Bedingungen**

Siehe Punkt IA, Nr. 5 Allgemeine Bedingungen

### **1.5 Haftung**

Die FNG haftet nicht für Schäden, die die LVG erleidet oder für gegen die LVG erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der FNG zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadenersatzforderungen durch schuldhaftes Verhalten der FNG, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet die FNG nach Maßgabe des von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrages höchstens bis zum Betrag von 2.600.000,00 Euro je Schadensereignis.

Unbeschadet von Absatz 1 und 2 geht im Einzelfall die Haftung der FNG nicht weiter als die der LVG gegenüber Dritten.

### **1.6 Sonstiges**

- Nutzung von Check-in Schalter:  
Die Disposition der Check-in Schalter wird von der Flughafen Nürnberg GmbH vorgenommen.
- Nutzung von Cute in den Terminals:  
Für die Nutzung von Cute in den Terminals in den Bereichen Check-in und Gate wird unabhängig von der Tatsache, ob die Abfertigung über Cute oder manuell durchgeführt wird, pro abfliegenden Passagier ein Entgelt berechnet (siehe I B Nicht genehmigungspflichtige Entgelte).

## **2 Leistungsverzeichnis für Verwaltung und Betrieb der ZI-Einrichtungen**

### **2.1 Abfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen/Andocken der Luftfahrzeuge**

Die Abfertigungspositionen auf dem Vorfeld dienen der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen. Eine andere Nutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig.

Im Bereich des Vorfeldes wird das Luftfahrzeug vom Flughafenbetreiber oder einer von ihm beauftragten Stelle geführt bzw. gelotst.

Abfertigungsplätze werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und zugewiesen.  
Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Abfertigers eingewunken.

### **2.2 Fluggastbrücken**

Die Fluggastbrücken bestehen aus dem „Übergangsbauwerk“, dem Treppenhaus und dem beweglichen Finger.

Die Fluggastbrücken werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

### **2.3 Entsorgungssystem für Fäkalien**

Das Entsorgungssystem für Fäkalien besteht aus:

- a) der Fäkalienentsorgungsstation. Diese befindet sich im Betriebsgebäude. Sie verfügt über Einrichtungen zur Befüllung der Fahrzeuge mit Wasser und Desinfektionsmittel sowie zum Entleeren der Fäkalien in einen Unterflurtank, der an das Abwassersystem angeschlossen ist. Die Station dient zugleich dazu, die Fahrzeuge bei kaltem Wetter beheizt unterzustellen.
- b) den Fäkalienentsorgungsfahrzeugen.

Das gesamte Entsorgungssystem wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

### **2.4 Versorgungssystem für Frischwasser**

Das Versorgungssystem für Frischwasser besteht aus:

- a) der Frischwasser-Station. Diese befindet sich im Betriebsgebäude und verfügt über Einrichtung zur Befüllung und Desinfektion der Fahrzeuge. Ein 380 V Stromanschluss zum Betrieb der in den Fahrzeugen eingebauten Umwälzpumpen ist vorhanden. Die Station dient zugleich als beheizte Abstellmöglichkeit für die Frischwasser-Fahrzeuge.
- b) den Frischwasser-Versorgungsfahrzeugen.

Das gesamte Versorgungssystem wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

### **2.5 Abfall-Sammelanlage**

Die Abfall-Sammeleinrichtung für die Aufnahme des Abfalls aus der Flugzeugabfertigung (außer Catering) besteht aus getrennten Behältern für einzelne Abfall-/Wertstoff-Arten.

Der Abfall ist vom jeweiligen Abfertiger aus den LFZ zur entsprechend gekennzeichneten Sammeleinrichtung zu transportieren, sortiert und getrennt in die jeweils korrekten Behälter einzubringen.

### **2.6 Gepäckfördersysteme (GFS)**

Die Gepäckfördersysteme umfassen:

- a) die Gepäcksortiereinrichtungen und den Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zum Luftfahrzeug.
- b) die Gepäckausgabeeinrichtungen und den Gepäcktransport für ankommendes Gepäck vom Luftfahrzeug bis zur Gepäckausgabe.

Sämtliche Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

### **III Sonderleistungen** der Flughafen Nürnberg GmbH

#### **1 Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Leistungen und Lieferungen (Sonderleistungen) durch die Flughafen Nürnberg GmbH**

##### **1.1 Auftragserteilung und -annahme**

Einzelleistungen und Lieferungen werden erst nach Erteilung eines rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrags erbracht. Die Auftragserteilung begründet keinen Anspruch auf die Ausführung der angeforderten Einzelleistungen und Lieferungen; die Auftragsannahme kann nur unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit der zu erbringenden Einzelleistungen und Lieferungen erfolgen.

##### **1.2 Auftragsausführung**

Die ordnungsgemäße Ausführung der Einzelleistungen oder Lieferungen ist vom Leistungsempfänger auf dem Auftragsformular zu bestätigen. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, übernimmt der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten auch für den Fall, dass er mit dem Leistungsempfänger nicht identisch ist.

##### **1.3 Berechnungsverfahren**

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit, sofern im Entgeltverzeichnis nicht anders angegeben, eine halbe Stunde. Die aufgezeigten Entgelte für die Gestellung von Geräten und Fahrzeugen verstehen sich in der Regel, sofern nicht vermerkt, ohne Kostenanteile für Bedienungspersonal und Fahrer; die Entgelte für den geleisteten Personaleinsatz sind zusätzlich zu entrichten.

##### **1.4 Zahlungsbedingungen**

siehe I A, Nr. 6 Allgemeine Bedingungen der jeweils gültigen Flughafenentgelte

##### **1.5 Haftung**

Der Auftraggeber stellt die FNG von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten gegen die FNG erhoben werden. Der Auftraggeber haftet der FNG für alle Schäden an Personen oder Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Die FNG haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung der geforderten Dienste oder bei Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen entstehen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Auftragsausführung die Obhut übernimmt, es sei denn, diese Schäden werden von ihr oder ihren Bediensteten schuldhaft herbeigeführt.

Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet die Flughafen Nürnberg GmbH nach Maßgabe des von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrages höchstens bis zum Betrag von 2.600.000,00 Euro je Schadensereignis.

##### **1.6 Sonstiges**

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

Erfüllungsort ist der Flughafen Nürnberg. Gerichtsstand ist Nürnberg.

Die Flughafenbenutzungsordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Entgeltliste.



## 2 Entgeltverzeichnis für Sonderleistungen der Flughafen Nürnberg GmbH

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
31000	Feuerwehr		
31100	Personalstundensätze		
31101	Einsatzleiter	HH pro Stunde	179,99 €
31102	Brandinspektor	HH pro Stunde	143,99 €
31103	Feuerwehrmann (QE 2)	HH pro Stunde	119,96 €
31105	Sicherheitswache (inkl. 2 Mann und Löschfahrzeug)	HS pro 30 Minuten	263,95 €
31200	Fahrzeuge		
31201	Flughafenlöschfahrzeug (FLF)	HH pro Stunde	339,69 €
31202	Löschfahrzeuge (HLF, TLF)	HH pro Stunde	137,65 €
31203	Einsatzleitfahrzeug (ELW, Kdow)	HH pro Stunde	85,41 €
31204	Gerätewagen Umwelt (GW-U, RTW)	HH pro Stunde	95,61 €
31205	Allrad-Teleskopklader	HH pro Stunde	127,45 €
31206	Wechseladerfahrzeug ohne Aufbau	HH pro Stunde	117,25 €
31207	Drehleiter (DLK-42)	HH pro Stunde	195,08 €
31300	Dienstleistungen		
31301	Sicherstellung von Brandschutz beim Betanken von Flugzeugen	VG pro Vorgang	155,64 €
31302	Sicherheitswache, je nach Aufwand	HH pro Stunde	auf Anfrage
31303	Durchführung einer Messung (Gas, Radioaktivität)	VG pro Vorgang	44,53 €
31307	Besichtigung Werkfeuerwehr	PP pro Person	4,79 €
31310	Prüfgebühr Feuerlöscher	VG pro Vorgang	32,57 €
31311	Chemikalienschutzanzug reinigen + prüfen	ST pro Stück	93,32 €
31312	A-Maske reinigen + prüfen	ST pro Stück	12,17 €
31313	PA reinigen + prüfen	ST pro Stück	30,59 €
31314	Flasche füllen	ST pro Stück	10,82 €
31316	Kühlen von Fahrwerksbremsen	HS pro 30 Minuten	143,06 €
31318	Prüfung von PSA gegen Absturz	VG pro Vorgang	46,40 €
31325	Brandschutzunterweisung	PP pro Person	81,88 €
31326	Bergeerklärung für Lfz bis 5 to MTOW	VG pro Vorgang	3.027,04 €
31327	Bergeerklärung für Lfz 5 to bis 30 to MTOW	VG pro Vorgang	6.053,88 €
31328	Bergeerklärung für Lfz über 30 to MTOW	VG pro Vorgang	12.107,66 €
31329	Prüfung Auffanggurt EN 361	VG pro Vorgang	19,04 €
31330	Prüfung Haltegurt EN 358	VG pro Vorgang	8,84 €
31331	Prüfung PSA-Anschlag-/Verbindungsmitel	VG pro Vorgang	8,84 €
31332	Prüfung Auffangsystem	VG pro Vorgang	44,22 €
31333	Bergedolly ARTS 4/25 250kN	VG pro Vorgang	631,52 €
31334	AB LFZ Bergung	VG pro Vorgang	829,10 €
31335	Prüfung Schleifkorbtrage	VG pro Vorgang	37,77 €
31336	Prüfung Abseilspinne	VG pro Vorgang	25,29 €
31342	Prüfung Lastaufnahme- und Anschlagmittel	VG pro Vorgang	72,83 €
31343	Rumpfaufnahme ARTS 3/10 100 kN	HS pro 30 Minuten	370,28 €
31345	AB Stahlstraße, Tank, Schaummittel, versetzte Schwelle	VG pro Vorgang	157,62 €

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
31349	Erstmalige Inbetriebnahme des Hauptmelders	VG pro Vorgang	1.295,82 €
31350	Abnahme der BMA-Anlage	VG pro Vorgang	403,05 €
31351	Brandmelder-Fehlalarm beim Ausrücken der Feuerwehr	VG pro Vorgang	508,76 €
31352	Training Flugzeugbrandbekämpfung	VG pro Vorgang	auf Anfrage
31354	Entfernen von Kraftstoff oder Öl aus Kfz	VG pro Vorgang	nach Aufwand
31355	Entfernen von Kraftstoff oder Öl aus Lfz	VG pro Vorgang	nach Aufwand
31356	Böswillige Alarmierung Werkfeuerwehr	VG pro Vorgang	1.055,38 €
31357	Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder externen Naturereignissen	VG pro Vorgang	351,97 €
31358	Prüfung von Leitern, Tritten oder Steighilfen	ST pro Stück	31,21 €
31359	AB Wasser, Schaum	VG pro Vorgang	200,00 €

31400	Geräte		
31401	1 Feuerlöscher	TA pro angef. 24 Std.	12,17 €
31402	Feuerlöschübungsgerät inkl. Gas	VG pro Vorgang	63,78 €
31403	Mobiler Großraumlüfter	HS pro 30 Minuten	37,77 €
31404	Atemschutzmaske/Fluchthaube (ohne Material)	ST pro Stück	32,35 €
31406	Plattform-Abschleppanhänger	VG pro Vorgang	430,21 €
31407	Hebekissen, Kompressor und Controller	HS pro 30 Minuten	57,54 €
31409	Stromaggregat, Motorkettensäge, Drucklüfter	HS pro 30 Minuten	22,89 €
31410	E-Sauger	HH pro Stunde	57,64 €
31411	Tauchpumpe klein	HH pro Stunde	28,09 €
31412	Pressluftatmer	ST pro Stück	34,54 €
31414	Tauchpumpe groß	HH pro Stunde	28,61 €

31500	Material		
31501	Ölbindemittel	SK pro Sack	97,70 €
31503	Löschpulver	KG pro Kilogramm	9,68 €
31504	Universalbindemittel	EH pro Einheit	114,65 €
31505	Wasserkost.-Versorg.-Radar	CBM pro Kubikmeter	6,66 €
31506	Ölvließtücher	ST pro Stück	18,21 €
31507	Ölschlengel	ST pro Stück	117,77 €
31508	Ölbindemittel Gewässer	SK pro Sack	110,60 €
31510	Kohlendioxid CO2	KG pro Kilogramm	2,81 €
31511	Atemfilter	ST pro Stück	170,11 €
31512	Gummihandschuhe	ST pro Stück	37,45 €
31513	Weithals-Spannringfass klein 60 Ltr.	ST pro Stück	61,28 €
31514	Weithals-Spannringfass groß 200 Ltr.	ST pro Stück	127,97 €
31515	Einweg Chemikalienschutzanzug	ST pro Stück	1.611,48 €
31516	Einwegschutzanzug	ST pro Stück	91,66 €
31517	Verbrauchsmittel nach tatsächlichen Kosten	ST pro Stück	nach Aufwand
31518	Gebälse Seuchenschutzanzug	ST pro Stück	1.510,98 €
31502	Notfallliegen Aufbau mit Reinigung (ohne Personal)	ST pro Stück	26,01 €

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
41000	Sicherheit		
41100	Personalstundensätze		
41101	Begleitung Sonderausweis (SmB)	HH pro Stunde	99,04 €
41105	Bewachung Wachmann	HH pro Stunde	68,79 €
41107	Torbewachung Tigergang	HH pro Stunde	34,33 €
41200	Ausweise		
41201	1. Zuverlässigkeitsüberprüfung	VG pro Vorgang	40,00 €
41202	Wiederholung Zuverlässigkeitsüberprüfung	VG pro Vorgang	40,00 €
41203	Ausweis Materialkosten	ST pro Stück	31,38 €
41204	Bearbeitungsgebühr Anträge	VG pro Vorgang	38,62 €
41205	Ausweisverlust / erstmalig	VG pro Vorgang	62,44 €
41206	Ausweisverlust / wiederholt	VG pro Vorgang	93,73 €
41207	Nichtrückgabe Ausweis	VG pro Vorgang	276,64 €
41208	Auswertg./Listen	VG pro Vorgang	16,63 €
41209	Ersatzausweis	VG pro Vorgang	10,80 €
41218	Tagesausweis	TA pro angef. 24 Std.	12,17 €
41219	Verwaltungsaufwand, bestellte aber nicht abgeholte Ausweise	VG pro Vorgang	24,17 €
41220	Gebühr Zulassung Sicherheitspersonal	PP pro Person	20,00 €
41300	Ausweiszubehör		
41301	Ausweiskartenhalter	VG pro Vorgang	2,83 €
41302	Ausweismetallclip	VG pro Vorgang	1,20 €
41303	Ausweisumhängeband	VG pro Vorgang	3,86 €
41500	Zufahrtsberechtigungen / Lotsungen		
41501	Tageszufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	11,66 €
41502	Monats-Zufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	58,20 €
41503	Vierteljahres-Zufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	120,08 €
41504	Halbjahres-Zufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	198,30 €
41505	Jahres-Zufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	359,27 €
41510	Lotsung ab Tor 1	VG pro Vorgang	38,19 €
41531	Sonderzufahrt Vorfeld, inklusive Personal-/Kfz-Kontrolle und Lotsung, 1. Fahrzeug	VG pro Vorgang	285,95 €
41532	Sonderzufahrt Vorfeld (nur in Verbindung mit 41531), jedes weitere Fahrzeug	VG pro Vorgang	34,46 €
41600	Schließungen		
41601	Schließzylinder mit 3 Schlüsseln (Ausführung Halb)	ST pro Stück	220,29 €
41602	Mehrschlüssel in Verbindung mit Schließzylinder	ST pro Stück	22,03 €
41603	Arbeitszeit Schlüsselverwaltung	HH pro Stunde	69,94 €
41604	Türöffnung durch Schlüsselverwaltung	VG pro Vorgang	35,02 €
41605	Schließzylinder mit 3 Schlüsseln (Ausführung Doppel)	ST pro Stück	249,51 €

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
41606	Ersatzschlüssel	ST pro Stück	39,26 €
41607	Aufpreis für Schlüsselclip in Sonderfarbe	ST pro Stück	5,53 €
41608	Vorhangschloss	ST pro Stück	auf Anfrage
<b>41700</b>	<b>Schulungen Sicherheit</b>		
41701	iLearn / Avsec 24	VG pro Vorgang	23,44 €
<b>42000</b>	<b>Passagierdienst/Sonstiges</b>		
42202	Hinterlegungen	VG pro Vorgang	5,45 €
42203	Fundsachen bis 20,00 €	VG pro Vorgang	2,06 €
42204	Fundsachen von 20,01 € bis 100,00 €	VG pro Vorgang	4,71 €
42205	Fundsachen über 100,00 €	VG pro Vorgang	9,34 €
42206	Arbeitszeit Terminaldienst	HH pro Stunde	63,09 €
42207	Einlagerung gefährlicher Güter bis 20,00 €	VG pro Vorgang	2,06 €
42208	Einlagerung gefährlicher Güter bis 100,00 €	VG pro Vorgang	4,71 €
42209	Einlagerung gefährlicher Güter über 100,00 €	VG pro Vorgang	9,34 €
<b>43000</b>	<b>Schulung</b>		
43101	Fahrereinweisung	VG pro Vorgang	85,00 €
43102	Gefahrgutschulung	VG pro Vorgang	113,40 €
43103	Unterweisung Security	VG pro Vorgang	14,57 €
43104	Frontalschulung	VG pro Vorgang	67,52 €
43105	Frontalschulung ab 10 Personen	VG pro Vorgang	54,42 €
43107	Vermietung Schulungsraum	VG pro Vorgang	auf Anfrage
43109	Schulung Sicherheitsbeauftragter (11.2.5)	VG pro Vorgang	745,24 €
43110	Schulung anderes Sicherheitspersonal (11.2.3.10)	VG pro Vorgang	134,11 €
45310	Security Escort Service	PP pro Person	162,30 €
<b>45600</b>	<b>Gepäck</b>		
45601	Gepäckaufbew. aus Late Night	VG pro Vorgang	2,03 €
<b>46000</b>	<b>Winterdienst</b>		
<b>46100</b>	<b>Geräte</b>		
46101	Räum-/Kehrgerät	HH pro Stunde	335,85 €
46102	Schneefräse / Schneeschleuder	HH pro Stunde	335,85 €
46103	Balkensprüher	HH pro Stunde	179,99 €
46104	Kombistreuer / Sandstreuer	HH pro Stunde	179,99 €
46105	Unimog mit Vorsatzgerät	HH pro Stunde	143,99 €
46106	Radlager	HH pro Stunde	143,99 €
46107	Muldenkipper zur Schneeabfuhr	HH pro Stunde	179,99 €
46108	Räumgerät (klein)	HH pro Stunde	143,99 €
46109	Kehrmaschine	HH pro Stunde	143,99 €

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
46200	Personal		
46201	Mitarbeiter Winterdienst	HH pro Stunde	108,62 €
46202	Winterdienstleiter	HH pro Stunde	143,99 €
46300	Material		
46301	Enteisungsmittel flüssig	KG pro Kilogramm	auf Anfrage
46302	Enteisungsmittel fest	KG pro Kilogramm	auf Anfrage
46303	Streusand feuergetrocknet	TON pro Tonne	auf Anfrage
51200	Vermietungen		
51201	Benutzung Check-in-Counter bis 500.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	7,24 €
51202	Benutzung Check-in-Counter von 500.001 bis 1.000.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	6,73 €
51203	Benutzung Check-in-Counter von 1.000.001 bis 1.500.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	6,22 €
51204	Benutzung Check-in-Counter von 1.500.001 bis 2.000.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	5,71 €
51205	Benutzung Check-in-Counter über 2.000.000 eingecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	5,20 €
Ab 300.000 abfliegenden Passagieren pro Jahr ist eine Festanmietung von Check-in Countern möglich.			
51250	Logo Einspielung in FIDS	VG pro Vorgang	137,23 €
58101	Motivbesichtigungen	HS pro 30 Minuten	40,00 €
58102	Betreuung Foto-/Filmaufnahmen	HS pro 30 Minuten	40,00 €
58103	Fotoaufnahmen Grundentgelt	HH pro Stunde	90,00 €
58104	Fotoaufnahmen jede weitere angefangene Stunde	HH pro Stunde	50,00 €
58105	Spiel-, Doku-, Werbefilm, Grundpreis	VG pro Vorgang	200,00 €
58106	Film- jede weitere angefangene Stunde	VG pro Vorgang	100,00 €
58109	Referenz durch APT Nürnberg	VG pro Vorgang	220,00 €
58110	Gästeführung Erwachsene	VG pro Vorgang	201,68 €
58111	Gästeführung Kinder, Jugendliche	VG pro Vorgang	100,84 €
58112	Gästeführung Erwachsene mit Kindern	VG pro Vorgang	151,26 €
58113	Sonntagsführung Erwachsene	VG pro Person	8,40 €
58114	Sonntagsführung Kinder	VG pro Person	5,04 €
58115	Sonntagsführung Familienticket 2 Erw. + mind. 2 Kinder	VG pro Person	22,69 €
58116	Sonntagsführung Rentner, Studenten, Personen mit Beeinträchtigung	VG pro Person	6,72 €

Flughafen Nürnberg GmbH  
Flughafenstrasse 100  
90411 Nürnberg  
[airport-charges@airport-nuernberg.de](mailto:airport-charges@airport-nuernberg.de)  
[www.airport-nuernberg.de](http://www.airport-nuernberg.de)

ENTSPANNT ABHEBEN.